

## **Statuten des Landesverbandes Vorarlberg**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verband führt den Namen „**Österreichischer Verband der Fotografie, Landesverband Vorarlberg**“ im folgenden „**OVF-Vorarlberg**“ genannt und hat seinen Sitz in Koblach. Der OVF- Vorarlberg ist eine Unterorganisation des Österreichischen Verband der Fotografie und grundsätzlich an dessen Satzungen und Beschlüsse gebunden. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstreckt sich über das Bundesland Vorarlberg. Die Statuten und Beschlüsse des OVF-Vorarlberg sind für alle Mitglieder rechtsbindend.

### **§2 Zweck des Verbandes**

Der OVF-Vorarlberg hat ausschließlich und unmittelbar folgenden Zweck:

Erfassung und Betreuung aller Vereine und Einzelpersonen im Tätigkeitsbereich, die auf dem Gebiet der Fotografie und deren Teilgebieten tätig sind.

Pflege und Förderung der Fotografie — besonders des Nachwuchses.

Vertretung aller mit den Aufgaben des Haupt- und OVF-Vorarlberg zusammenhängender Interessen.

Förderung der nationalen und internationalen künstlerischen Fotografie.

Zuerkennung von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf fotografischem Gebiet und für verdienstvolle Funktionärstätigkeit, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§3 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden  
aufgebracht durch:

Materielle Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe und Anteile von der jährlichen Generalversammlung des OVF-Vorarlberg beschlossen werden. Dem Landesverband steht jedoch das Recht zu, den Mindestbeitrag des OVF-Hauptverband zu erhöhen und diesen Zuschlag für Zwecke des Landesverbandes zu verwenden. Die Höhe des Zuschlages muss von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgesetzt und

beschlossen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Landesleitung.

2. Erträge aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.
3. Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln.
4. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
5. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Ideelle Mittel:

1. Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Wettbewerbe, Ausstellungen, Tagungen und Kurse welche der Fort- und Weiterbildung dienen.
- 2.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jede fotografische Vereinigung und jede Einzelperson, welche keiner fotografischen Vereinigung angehört und deren Tätigkeit dem Verbandszweck und den Intentionen des Verbandes entspricht.
2. Über die Aufnahme eines Vereines oder einer Einzelperson als Mitglied entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeansuchens die Landesleitung. Eine eventuelle Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich bekannt gegeben.
3. Eine erworbene Mitgliedschaft beim OVF-Vorarlberg schließt automatisch die Mitgliedschaft beim Hauptverband mit ein, ebenso die voll inhaltliche Anerkennung und Einhaltung aller Satzungen und Beschlüsse der Verbände.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den OVF-Vorarlberg erworben haben, können über Antrag der Landesleitung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten und besitzen kein Stimmrecht.

#### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

1. Tod des Mitgliedes, Auflösung einer Mitgliedervereinigung.
2. Freiwilliger Austritt (dieser ist dem Landesverband Schriftlich mitzuteilen.)
3. Mitgliedsbeiträge sind längstens bis 1. März des Beitragsjahres zu entrichten. Für die

rechtzeitige Erbringung des Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Mit abgelaufener Frist erfolgt die Inaktivierung des Mitgliedes. Bei Klubzahlungen wird in der Reihenfolge der Mitgliederliste gebucht, außer es ist anders angegeben.

4. Ausschluss: Vereine und Einzelpersonen, die dem Zwecke und dem Ansehen des OVF-Vorarlberg zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, werden zunächst von der Landesleitung ausgeschlossen; über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung des OVF-Vorarlberg. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen)

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1. Rechte

- 1.1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des OVF-Vorarlberg in Anspruch zu nehmen, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- 1.2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, stimmberechtigte Delegierte zu der Hauptversammlung des OVF-Vorarlberg zu entsenden.
- 1.3. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, für je angefangene 5 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zur Hauptversammlung des OVF-Vorarlberg zu entsenden. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### 2. Pflichten

- 2.1. Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des OVF-Vorarlberg zu wahren, zu fördern und sich an die Statuten und Beschlüsse des OVF Vorarlberg und des Hauptverbandes zu halten.
- 2.2. Mitgliedsbeiträge sind termingemäß an den Kassier des OVF-Vorarlberg zu überweisen. Für, an der Staatsmeisterschaft teilnehmende, Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag gleichzeitig mit der Nenngebühr, bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin, für alle anderen Mitglieder bis spätestens 01. März des laufenden Jahres zu entrichten und unmittelbar an den Kassier des OVF-Vorarlberg zu überweisen.

### **§7 Organe des OVF-Vorarlberg**

Die geschäftsführenden Organe des OVF-Vorarlberg sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Landesleitung

- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

### **§8 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung des OVF-Vorarlberg konstituiert sich aus der Landesleitung und den Delegierten der Mitgliedsvereine.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Landesleitung mindestens 1 Monat vorher einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Verlangen mindestens 10 % der im OVF- Vorarlberg vereinigten Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüfer die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung, so hat die Landesleitung diesem Verlangen nachzukommen. Die Landesleitung kann aber auch aus besonderen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung veranlassen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen.

#### **Aufgaben der Hauptversammlung**

- a) Wahl der Landesleitung, der Kontrolle und des Schiedsgerichtes
- b) Berichte der Landesleitung
- c) Bericht der Kontrolle
- d) Beschlussfassung über die Höhe des zum Hauptverbandsbeitrages □ aufzuschlagenden Landesverbandsbeitrages und der Beitragshöhe für Einzelmitglieder
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Landesleitung und der Vereine sowie Beschlussfassung über Anträge des OVF- Vorarlberg für die Generalversammlung des OVF
- f) Beschlussfassung über Beitritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des OVF-Vorarlberg
- h) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung
- i) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

## **Beschlussfähigkeit**

- a) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzungen sowie zur Auflösung des Landesverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich.
- c) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertreter, notfalls das älteste anwesende Leitungsmitglied.
- d) Über den Ablauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzulegen, aus welchem die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- e) Alle Anträge müssen bis spätestens zu dem in der Einladung festgesetzten Termin der Landesleitung schriftlich zugestellt werden.
- f) Die Delegierten der Vereine sind nur mit Delegiertenkarten stimmberechtigt. Delegiertenkarten werden vor der Hauptversammlung den Vereinen zugestellt. Vereine, die keine eigenen Delegierten zur Hauptversammlung entsenden, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht mit der Delegiertenkarte einem Delegierten eines anderen Vereins oder einem Landesleitungsmitglied zu übertragen. Landesleitungsmitglieder können bei der Hauptversammlung ihr Stimmrecht als Landesleitungsmitglied und als Delegierter ausüben. Ein Delegierter hat so viele Stimmen wie er Delegiertenkarten besitzt.

## **§9 Die Landesleitung**

Die Landesleitung setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender (bei Bedarf)

Schriftführer und Stellvertreter

Kassier und Stellvertreter

Weitere erforderliche Referenten und Beiräte:

das sind die Vereinsvorsitzenden, die nicht durch eine Funktion in der LL vertreten sind.

- a) Die Wahl der Landesleitung erfolgt bei der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Ausgeschiedene Leitungsmitglieder sind wieder wählbar.
- b) Erforderliche Referenten und Beiräte (Vereinsvorsitzende) werden bei der JHV kooptiert.
- c) Die gewählte Landesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Leitungsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- d) Mitglieder der Landesleitung, die ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, werden als "freiwillig ausgeschieden" betrachtet.
- e) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen aus der Gruppe der Vorsitzenden, Schriftführer, Kassiere und Kontrollorgane anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Leitungsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Die Sitzungen der Landesleitung werden vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder beauftragten Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- g) Über begründetes Verlangen von mindestens der Hälfte der Leitungsmitglieder muss eine Einberufung der Landesleitung binnen 4 Wochen jederzeit erfolgen.
- h) Über Beschlüsse der Landesleitung ist ein Protokoll zu führen.
- i) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teil.
- j) Die Referenten und Beiräte sind bei der LL-Sitzung stimmberechtigt.

### **AUFGABEN DER LANDESLEITUNG**

Die Landesleitung ist das leitende und überwachende Organ des OVF-Vorarlberg und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen zu sorgen. In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages, der Berichte und des Rechnungsabchlusses.
- b) Einberufung der Hauptversammlung.
- c) Vorbereitung von Anträgen zur Hauptversammlung.

- d) Durchführung der vom OVF Vorarlberg gefassten Beschlüsse.
- e) Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern.
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Hauptverband oder der Hauptversammlung des OVF-Vorarlberg vorbehalten sind und die sich die Landesleitung zur Entscheidung vorbehalten hat.
- g) Bildung und Einsatz von Unter- und Arbeitsausschüssen, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen werden kann: hierzu können auch nicht der Landesleitung angehörende Mitglieder des OVF Vorarlberg herangezogen werden.
- h) Vertretung des OVF Vorarlberg nach außen in allen Belangen durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter oder eines beauftragten Leitungsmitgliedes.
- i) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausführungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über Euro 500,-- (Barauszahlungen) des Vorsitzenden und des Kassiers, darunter nur des Kassiers.
- j) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des OVF-Vorarlberg die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- k) Die bei der Hauptversammlung gewählten Kontrollorgane haben die Einhaltung der Satzungen zu überwachen, die Finanzgebarung des OVF-Vorarlberg zu überprüfen und hiervon der Landesleitung und Hauptversammlung zu berichten. Der Schriftführer hat den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm obliegt auch die Abfassung der Protokolle der Landesleitersitzungen und der Hauptversammlung.
- l) Von jedem Schriftstück, das ein Referent im Interesse des OVF-Vorarlberg führt, ist eine Kopie dem ersten Vorsitzenden zuzuleiten; vor wichtigen, den OVF-Vorarlberg betreffenden Entscheidungen, ist ein Referent verpflichtet die Zustimmung des ersten Vorsitzenden einzuholen. Ein Referent verpflichtet die Zustimmung des ersten Vorsitzenden einzuholen.

#### **HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DES VEREINS**

- a) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

- b) Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft:
- i) Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
  - ii) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
  - iii) Ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
  - iv) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
  - v) im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert, vereitelt, oder
  - vi) ein Verhalten, welches Schadensersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinen Inhalt nach gesetzmäßigem und ordnungsgemäß zustande gekommenem Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

### **§10 Rechnungsprüfer**

Die Kontrolle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und hat die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse des LV Vorarlberg zu überwachen sowie die Finanzgebarung, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Im Prüfungsbericht ist die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des OVF-Vorarlberg aufzuzeigen und das Ergebnis der Landesleitung und der Hauptversammlung bekannt zu geben. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom 1. Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Die Kontrolle fungiert als vorbereitendes Wahlkomitee und hat das Recht, an der Hauptversammlung und an den Landesleitungssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§11 Schiedsgericht**

- a) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in die Landesleitung wählbaren volljährigen Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes

der Leitung je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- d) Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- e) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

## **§12 Die Auflösung**

Die Auflösung des OVF-Vorarlberg kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des OVF-Vorarlberg oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Vorarlberger Landesregierung mit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich ist, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verband verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe. Die Landesregierung darf das übertragene Vermögen nur für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

## **§13 Gegenzeichnung der Statuten**

Vor Vorlage der Statuten des OVF-Vorarlberg an die Vereinsbehörde sind diese zur Gegenzeichnung dem Präsidenten des OVF-Hauptverband vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Änderung der bestehenden Statuten.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



---

Christian Kurz

1. Vorsitzender



---

Jürgen Grasmuck

Schriftführer

Koblach, am 04. Mai 2020